

**Ordnung für die Diplomprüfung
im Studiengang Biologie
an der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) erläßt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie. Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 12.02.2001 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19.06.2001 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlaß vom 10.10.2001 Az.: H1-437/563/14-1 die Ordnung genehmigt.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfung und Akademischer Grad

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Biologie. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf Vorschlag der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät den akademischen Grad "Diplom-Biologin" bzw. "Diplom-Biologe" (abgekürzt "Dipl.-Biol.").

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung 10 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (4 Semester), das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und in ein Hauptstudium (6 Semester), das die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen einschließt.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 210 SWS (Semesterwochenstunden). Davon entfallen auf das Grundstudium 110 SWS und auf das Hauptstudium 100 SWS.

(4) Der Beginn des Grund- bzw. des Hauptstudiums liegt grundsätzlich im Wintersemester.

§ 3 Aufbau der Prüfungen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie muß vor Beginn des Hauptstudiums, in der Regel nach dem 4. Semester, abgeschlossen sein. Die Diplom-Vorprüfung ist eine mündliche Prüfung.

(2) Die Diplomprüfung gliedert sich in eine mündliche Prüfung, die in der Regel am Ende des 8. Semesters liegt, und in eine schriftliche Prüfung (Diplomarbeit), mit der das Studium abgeschlossen wird.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Diplomprüfungsordnung fixierten Aufgaben ist der Prüfungsausschuß der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät zuständig, der sich aus 4 Professoren und Hochschuldozenten, 2 akademischen Mitarbeitern und 1 Studenten zusammensetzt.

Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät für 2 Jahre, die studentischen Vertreter auf 1 Jahr bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform von Prüfungsordnung und Studienordnung/Studienplänen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern können Hochschullehrer und Mitarbeiter entsprechend § 21 Abs. 4 ThürHG bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Den Prüfungskandidaten sind die Namen der Prüfer 8 Wochen vor der Prüfung bekanntzugeben.

(3) Von den Prüfungskandidaten können für Diplomarbeit und mündliche Prüfungen Prüfer vorgeschlagen werden. Die endgültige Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß mit der Bestellung der Prüfer.

(4) Die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Biologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen.

Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Biologie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien

(4) Im Grundstudium können Studenten teilweise von Praktikumsaufgaben befreit werden, wenn sie diese bereits in einer vor dem Studium erfolgten Berufsausbildung absolviert haben. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der verantwortliche Hochschullehrer.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird ein ärztliches Attest gefordert; es kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Atteste sind innerhalb von 3 Tagen im Prüfungsamt vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, daß eine Entscheidung nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuß innerhalb von 8 Wochen überprüft wird. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen (siehe Studienordnung) erbracht hat;
- seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe dieser Ordnung mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung oder für deren Ablegen nicht verloren hat.

(2) Art und Umfang der Erfolgsnachweise (studienbegleitende Leistungsermittlung wie z. B. Klausuren, Kolloquien, Vorträge, Versuchsprotokolle) werden von den verantwortlichen Hochschullehrern festgelegt. Sie müssen bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt sein. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann nur bescheinigt werden, wenn der Erfolg in geeigneter, dem Lehrinhalt angemessener Form nachgewiesen worden ist. Der Besuch einer Vorlesung stellt keinen Leistungsnachweis im Sinne dieser Ordnung dar.

(3) Als Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden allen Studenten Leistungsscheine ausgehändigt. Diese werden zur Vorlage in der Prüfungsstelle für die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung benötigt.

(4) Bei Lehrgebieten ohne Praktikum hat der Student ein entsprechendes Testat (T) zu erbringen. Bei Lehrveranstaltungen, deren Inhalt Gegenstand der Diplom-Vorprüfung ist, erübrigt sich jedoch ein solches Testat. Ist der Nachweis für das Testat am Schluß der Lehrveranstaltungen nicht ausreichend, so kann er durch eine entsprechende Wiederholung, die spätestens am Beginn des folgenden Semesters liegen muß, nachträglich erbracht werden. Wird auch bei einer solchen Wiederholung kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so kann das Testat erst nach dem nächsten Semester abgelegt werden.

(5) Bei Lehrgebieten mit einem anschließenden Praktikum gilt als solcher Nachweis der Praktikumschein (PS). Für die Zulassung zu einem Praktikum kann der verantwortliche Hochschullehrer ein Eingangstestat verlangen. Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung möglich. Bei Nichterteilung eines Praktikumscheins ist das Praktikum ganz oder in den nicht erfüllten Teilen zu wiederholen.

(6) Testate und Praktikumscheine werden grundsätzlich nicht benotet. Sie sind damit also auch keine Vornoten für die Diplom-Vorprüfung. Ausgezeichnete Leistungen können jedoch auf dem Testat- bzw. Praktikumschein bestätigt werden.

(7) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
- der Nachweis von insgesamt 7 Testat- sowie 16 Praktikumscheinen gemäß Studienordnung;
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung im Studiengang Biologie nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(8) Eine Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist nur möglich, wenn der Kandidat mindestens 1 Semester an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert war und Lehrveranstaltungen im Studiengang Biologie an der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät belegt hat.

(9) Für Prüfungen, die vor Ende des 4. Semesters abgelegt werden, sind jeweils nur die zu dieser Prüfung gehörenden Praktikumscheine bzw. Testate als Zulassungsvoraussetzung notwendig.

(10) Die Termine der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden vom Prüfungsausschuß mindestens 8 Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben. Die Kandidaten melden sich spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin zur Prüfung an. Die Einschreibefristen werden vom Prüfungsausschuß bekanntgegeben. Abweichungen von festgelegten Prüfungsterminen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(11) Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist nach § 3 Abs. 1 zur Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung um mehr als 2 Semester oder legt er eine Prüfung, zu der es sich gemeldet und eingeschrieben hat, nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(12) Prüfungen können auch vor Ablauf der festgelegten Fristen abgelegt werden, wenn die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß bzw. in seinem Auftrag der Vorsitzende.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Biologie endgültig nicht bestanden hat oder
- der Kandidat sich im Studiengang Biologie in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 10 Ziel, Durchführung, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die bestandene Diplom-Vorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Abweichende Regelungen sind nur nach Antragstellung und Genehmigung durch den Prüfungsausschuß möglich.

(3) Die Diplom-Vorprüfung umfaßt Prüfungen in den Fächern:

Botanik
Zoologie
Mikrobiologie
Genetik
Chemie sowie
eine Prüfung aus den Fächern Physik oder Mathematik

(4) Die Diplom-Vorprüfung gliedert sich im Regelfall in folgende Prüfungsabschnitte:

- nach dem 2. Semester: Prüfung in den nichtbiologischen Fächern,
- nach dem 4. Semester: Prüfungen in den biologischen Fächern.

(5) Die Fachprüfungen sind mündliche Prüfungen. Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt jeweils mindestens 20 und maximal 30 Minuten je Kandidat.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(7) Macht der Kandidat durch ein amtsärztliches Attest glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten auf Antrag gestatten, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen angemessenen Form zu erbringen.
Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in Form von Einzel- oder Zweierprüfungen durchgeführt. Über Abweichungen hiervon entscheidet der Prüfungsausschuß. Er bestätigt auch die Prüfer und Beisitzer.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Prüfen bei einer Kollegialprüfung beide Prüfer einen Kandidaten, prüft jeder Prüfer zusammenhängend über einen bestimmten Zeitraum. Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen mindestens einer Professor sein muß.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen; es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung dieser Fachprüfungen kann vom Prüfungsausschuß auf Antrag genehmigt werden. Eine zweite Wiederholung der gesamten Diplom-Vorprüfung ist nicht zulässig. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist ebenfalls nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung muß spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Diese Frist wird durch eine Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ausgenommen sind Fälle, die der Student nicht zu vertreten hat.

(3) Der Antrag auf 2. Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der 1. Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuß gestellt werden. Wird ein Student zu einer 2. Wiederholungsprüfung zugelassen, so hat er sich zum nächsten regulären Prüfungstermin zu melden und darf bis zum Bestehen dieser Prüfung keine andere Prüfung ablegen. Bei Bestehen dieser Prüfung ist das Prädikat "ausreichend" (4) zu erteilen.

(4) Bei der Diplom-Vorprüfung kann nur für eine Fachprüfung eine 2. Wiederholungsprüfung genehmigt werden.

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzen-

den des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Biologie bestanden oder eine gemäß § 6 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat;
- ein ordnungsgemäßes Hauptstudium entsprechend den in der Studienordnung niedergelegten Anforderungen absolviert hat. Dazu gehört der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen der gewählten Haupt- und Nebenfächer
- mindestens 2 Semester an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert war und Lehrveranstaltungen im Studiengang Biologie belegt hat.

(2) Im übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 16 Umfang, Art und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- 3 mündlichen Fachprüfungen in den gewählten Haupt- und Nebenfächern;
- der Diplomarbeit.

Eine der mündlichen Fachprüfungen kann in einem nichtbiologischen Fach abgelegt werden. Dieses muß vom Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten genehmigt worden sein.

(2) Das Hauptfach und die zwei Nebenfächer sind aus dem Katalog der zugelassenen biologischen Fächer auszuwählen (siehe Studienordnung). Ein biologisches Nebenfach kann durch ein nichtbiologisches Fach ersetzt werden. Die wählbaren nichtbiologischen Fächer müssen sich einem biologischen Berufsfeld sinnvoll zuordnen lassen.

(3) Die mündliche Diplomprüfung erfolgt in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern und umfaßt

die in den Regelstudienplänen aufgeführten Stoffgebiete. Die mündliche Diplomprüfung wird in der Regel von mindestens 2 Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder als Gruppenprüfung abgenommen. Sie soll das angegebene Stoffgebiet des Haupt- bzw. Nebenfaches umfassen. Die Prüfungsdauer beträgt im Hauptfach mind. 45 Min. und höchstens 60 Min., in den Nebenfächern mind. 30 Min. und höchstens 45 Min. § 10 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

(4) Die Diplomprüfung beginnt in der Regel mit den Fachprüfungen, die so anzulegen sind, daß sie spätestens 3 Monate nach dem Ende des 8. Semesters vollständig abgelegt werden können. Das Thema der Diplomarbeit muß spätestens 4 Wochen nach Abschluß der Fachprüfungen ausgegeben werden. Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist nach § 3 Abs. 2 zur Anmeldung zur Diplomprüfung um mehr als 4 Semester oder legt er eine Prüfung, zu der er sich angemeldet und eingeschrieben hat, nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

§ 17 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein biologisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und den für die Diplomprüfung zugelassenen habilitierten Personen der Fakultät vergeben und begutachtet werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Soll die Diplomarbeit außerhalb der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät betreut und durchgeführt werden, bedarf es hierbei der Zustimmung des Prüfungsausschusses. In diesem Fall ist zu sichern, daß ein Hochschullehrer der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät das Thema verantwortet und ein Gutachten anfertigt. Das zweite Gutachten muß von einem habilitierten Wissenschaftler der anderen Einrichtung erstellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß die Begutachtung der Diplomarbeit auch durch einen nichthabilitierten Wissenschaftler der Fakultät bzw. der außerfakultären Einrichtung genehmigen.

(3) Die endgültige Vergabe des Diplomarbeitsthemas kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung erfolgen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über das vom Kandidaten eingereichte Thema und die vorgeschlagenen Gutachter. Der Zeitpunkt der Bestätigung durch den Prüfungsausschuß ist aktenkundig zu machen. Sind für die Diplomarbeit saisonabhängige Freilanduntersuchungen erforderlich, die vor dem Zulassungstermin zur Diplomprüfung durchgeführt werden müssen, kann vor der endgültigen Vergabe des Diplomarbeitsthemas ein vorläufiges Rahmenthema zwischen Betreuer und Student vereinbart werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt höchstens 6 Monate, bei experimenteller Aufgabenstellung höchstens 9 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens 3 Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) 3 Exemplare der Diplomarbeit (diese verbleiben an der Universität) sind fristgemäß bei der Prüfungsstelle abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit (§ 17 Abs. 2 Satz 1) ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung. Die Gutachten sind innerhalb von 4 Wochen zu erstellen.

§ 19 Mündliche Prüfungen

Für die mündlichen Prüfungen gilt §11 entsprechend.

§ 20 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Wunsch des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, ohne jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote berücksichtigt zu werden.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den mündlichen Fachprüfungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Gesamtnote gilt § 12 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Bei der Bildung der Gesamtnote werden folgende Wichtungen angewendet:

Hauptfach	3
Nebenfach	1
Diplomarbeit	3

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(4) Erreicht der Kandidat in allen Teilen der Diplomprüfung das Prädikat "sehr gut" (1,0), kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Dieses Prädikat kann ebenfalls erteilt werden, wenn eine Nebenfachprüfung mit der Note 1,3 bewertet wurde.

§ 22 Freiversuch

(1) Der Prüfungskandidat kann eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte mündliche Fachprüfung der Diplomprüfung als Freiversuch nutzen. Das bezieht sich sowohl auf eine erstmals nicht bestandene als auch auf eine bestandene Fachprüfung. Bei letzterer zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(2) Die Genehmigung eines Freiversuches erfolgt nach Antrag des Kandidaten durch den Prüfungsausschuß.

(3) Eine Prüfung, für die der Freiversuch in Anspruch genommen wurde, kann bis 3 Monate nach Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden. Für diese Regelung wird die in § 13 Abs. 2 festgeschriebene Frist von 6 Monaten zur Wiederholung einer Prüfung außer Kraft gesetzt.

§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Im übrigen gilt § 13 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 17 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Gilt die mündliche Diplomprüfung nach § 16 Abs.4 Satz 3 als nicht bestanden, so kann sie insgesamt wiederholt werden. Die Fristen der Wiederholung regelt § 13 entsprechend. Eine zweite Wiederholung der gesamten mündlichen Diplomprüfung ist nicht zulässig.

§ 24 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Im übrigen gilt § 14 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 25 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

(2) Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium aufgenommen haben, müssen bis zur Diplom-Vorprüfung ihr Studium nach der bisher geltenden Ordnung absolvieren; für das Hauptstudium gilt dann diese Ordnung.

Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Hauptstudium befinden, können das Studium auf Antrag nach dieser Ordnung fortsetzen, ansonsten gilt die bisher geltende Ordnung weiter.

§ 29 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dekan
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät